



St.Hubertus-Schützencorps Norf

Geschäftsordnung des St.Hubertus-Schützencorps Norf 1969 **Änderung bzw. Ergänzung Jan.2019**

§ 1

Sitz und Name des Corps

Das Corps hat seinen Standort in Norf und trägt folgenden Namen:

*** St.Hubertus-Schützencorps-Norf 1969 ***

§ 2

Zweck und Aufgabe des Corps

- Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls sowie der Geselligkeit und Kameradschaft.
- Gemeinsames Auftreten beim St.Andreas-Schützenfest und sonstigen Veranstaltungen, die den Interessen des Corps entsprechen.
- Der Geschäftsordnung des Corps ist die Satzung der St.Andreas-Schützenbruderschaft übergeordnet.
- Das Corps übernimmt und setzt die Regelung der Bruderschaft in punkto Datenschutz um.

§ 3

Zusammensetzung des Corps

Das St.Hubertus-Schützencorps setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktive Schützen, die als Mitglieder in den einzelnen Zügen geführt werden.
2. Passive Mitglieder, die als „passives Mitglied“ in den einzelnen Zügen geführt werden.
3. Passive Mitglieder, die als „passives Mitglied“ (m/w) dem Corps angehören.
4. Ehrenmitglieder
5. Jungschützen

Passive Mitglieder der Züge oder des Corps können kein Amt im Vorstand des Corps übernehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Zuges in das Corps erfolgt über den Vorstand.

Dem Antrag ist eine Namensliste der Zugmitglieder beizufügen.

Der Ausschluss eines Zuges oder eines Mitgliedes kann bei einem wichtigen Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Corps oder der Bruderschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Gezahlte Beiträge an das Corps werden nicht erstattet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand der Bruderschaft. Änderungen innerhalb der Züge, wie z.B. Neuwahlen, Neuaufnahmen oder ähnliches müssen innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand des Corps gemeldet werden. Die Ehrenmitgliedschaft im Corps kann nur durch schriftlichen Antrag durch den Vorstand oder eines berechtigten Vertreters eines Zuges gestellt werden. Dem Zugrunde muss ein schriftlicher Antrag min. 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. In diesem Antrag muss seine herausragende Tätigkeit für das St.Hubertus-Schützen Corps erläutert werden. Der Antrag kann nur durch Befürwortung (Stimmenmehrheit im Vorstand) an die Jahreshauptversammlung zu Ernennung weitergeleitet werden.

§ 5 **Beiträge**

Die Züge entrichten ihre Jahresbeiträge an die Corpsskasse, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Bei dieser Abstimmung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beiträge sind im Voraus bis zum Sitzungsbeginn einer jeden Jahreshauptversammlung zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 13,- Euro. Bei Austritt, Tod oder Ausschluss werden keine Beiträge rückvergütet. Jungschützen unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit. Gastmarschierer entrichten über dem jeweiligen Zugkassierer einen festgelegten Geldbetrag der durch den Corpsskassierer an die Bruderschaft weitergeleitet wird.

§6 **Unterstützung Bruderschaftsrepräsentanten aus dem Corps**

Für folgende Repräsentanten der Bruderschaft aus dem St. Hubertus-Schützencorps wird eine finanzielle Unterstützung gewährt:

- Schützenkönig: Je Mitglied (außer Jungschützen unter 18J. u. Ehrenmitglieder) ein Geldbetrag der sich aus dem 5-fachen aktuellen Bierpreis im Festzelt.
- Bruderschaftsprinz: 150.-€
- Schülerprinz: 75.-€

Der Auszahlungstermin der Unterstützung wird einvernehmlich festgelegt.

§7 **Gliederung des Corps**

| | | |
|------------------------|--|--|
| <u>Corps-Vorstand:</u> | Vorsitzender Geschäftsführer Kassierer Major Adjutant Schießwart Presse & Medienbeauftragter Hubertus König (nur im jeweiligen Königsjahr) Königsminister (dito) | stellvertretender Vorsitzender stellvertretender Geschäftsführer stellvertretender Kassierer Hauptmann (Der Adjutant wird vom Major ernannt) Archivar (wird vom Vorstand benannt) |
|------------------------|--|--|

Corpsleitung Bei öffentlichen Veranstaltungen wird das Corps vom Major

und dem Hauptmann bzw. dem ernannten Adjutanten geführt. Bei Krankheitsbedingtem Ausfall der Corpsführung (beritten) muss der nächst Ranghöchste Offizier seinen Platz einnehmen. Der Major bzw. Hauptmann, Adjutant muss dann ohne Äußere Erkennungszeichen in den Reihen seines Zuges mitmarschieren. Sonst leitet der 1.Vorsitzende das Corps bzw. dessen Stellvertreter.

Beisitzer: Jungschützenbeauftragter (wird vom Vorstand benannt und hat nur Stimmrecht bei Jungschützenfragen) muss die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen. Die Kosten hierfür werden vom Corps bzw. der Bruderschaft auf Antrag zurückvergütet. Er muss regelmäßig einen Rechenschaftsbericht (Schriftform) an den Vorstand über die Arbeit als Jungschützenbeauftragter abgeben. Geldangelegenheiten und Bezuschussung für die Jungschützen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Corpsvertreter: Corpsvertreter ist nur der Vorstand oder dazu ernannte Delegierte. Sie vertreten das Corps im erweiterten Vorstand der St.Andreas-Schützenbruderschaft.

Rechtliche Vertretung: Das Corps wird in rechtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Kassierer vertreten.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Zu ihr ist schriftlich 4 Wochen vorher einzuladen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Das Protokoll der letzten ordentlichen Corpsversammlung wird vom Geschäftsführer auf der Versammlung verlesen und muss durch die Versammlung genehmigt werden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre sind Teilvorstandswahlen durchzuführen.

Teilvorstandswahlen: (Neuwahlen)

2019

stellv. Vorsitzender
Geschäftsführer
stellv. Kassierer
Major
Schießwart

2021

Vorsitzender
stellv. Geschäftsführer
Kassierer
Hauptmann
Presse & Medienbeauftragter

benannte Vorstandsmitglieder:

Jungschützenbeauftragter

Archivar

Dann fortlaufend alle zwei Jahre im oben aufgeführten Wahlmodus.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählen dürfen alle Mitglieder. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können nur für den Jungschützenbereich abstimmen. In den Vorstand dürfen nur aktive, passive und Ehrenmitglieder gewählt werden. Es können keine Mitglieder die zeitgleich Mitglied in anderen Corps der St. Andreas Bruderschaft sind gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird auf der nächsten Corpsversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt.

Zur Wahl genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

In den erweiterten Vorstand kann zu besonderen Anlässen ein Berater vom Vorstand hinzugezogen werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem Mehrheitswahlprinzip per Handzeichen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Zur Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sollte nach 2 Wahldurchgängen Stimmengleichheit erzielt sein. So ist in einem angemessenen Zeitraum die Wahl zu wiederholen.

§ 10

Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand hält in bestimmten Abständen eigene Sitzungen ab, jedoch mindestens eine im Quartal. Vor jeder Corpsversammlung muss in einem angemessenen Zeitraum (4 Wochen) vorher eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sind mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, so ist dieser beschlussfähig. Zu jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsgeschäftsordnung. Alle Beschlüsse im Vorstand müssen durch Abstimmung erfolgen und sind bindend. Sie müssen in einem Protokoll aufgeführt sein. Scheidet ein Vorstandmitglied aus dem Vorstand aus, so ist ihm ein Erinnerungsgeschenk für seine Tätigkeit zu überreichen.

§ 11

Kasse und Kassenprüfer

Die Einnahmen der Corpskasse werden auf ein Konto bei einer Bank eingezahlt. Abhebungen vom Konto können nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift getätigt werden. Dessen Unterschriftsberechtigung ist bei der Bank hinterlegt sind.

Die Einnahmen und Ausgaben der Corpskasse sind durch ein Kassenbuch vom Kassierer zu belegen. Über das Sachvermögen ist eine aktuelle Liste zu erstellen. Sie muss bei der Kassenprüfung vorgelegt werden.

Die von der Corpsversammlung gewählten Kassenprüfer (2 Mann zzgl. 1 Ersatzmann) haben die Kasse min. 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen hierzu wird vom Kassierer eingeladen. Die Kassenprüfung kann zwischenzeitlich auch auf Beschluss des Vorstandes festgelegt werden. Hierzu sind neben den Kassierern die gewählten Kassenprüfer

anwesend. Die Kassenprüfer geben bei jeder Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kasse ab.

§ 12 **Geldbußen**

Der Major und dessen Stellvertreter können in Ausübung ihres Amtes jedes Mitglied des Corps - bei entsprechenden Verstößen - mit einer Geldbuße als Einzelstrafe bis zu 20,- Euro belegen. Als Zugstrafe kann er bis 50,- Euro aussprechen. Die Geldbußen fließen der Corpskasse zu.

Die Einnahmen müssen im Kassenbericht erwähnt werden.

§ 13 **Außerordentliche Corpsversammlung**

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können außerordentliche Corpsversammlungen einberufen werden. Einberufungsfrist ist vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet 14 Tage. Mit der Einladung ist auch die Tagesordnung zu versenden.

§ 14 **Änderungen der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Geschäftsführer einzureichen. Die Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind der Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen. Eingereichte Anträge können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 **Ausgaben durch den Vorstand**

Für folgende aufgeführten Anlässe wird je ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1.- Goldhochzeiten / Hochzeiten | 50,- Euro |
| 2.- runde Geburtstage z.B.70 Jahre sowie (65, 75,85 Jahre) | 50,- Euro |
| 2.- Todesfälle | Kranz oder Wert in Geld |
| 3.- Vorsitzender und dem Major je 50,-Euro im Jahr für repräsentative Zwecke | |
| 4.- Major und Adjutanten je 75,- Euro im Jahr als Beihilfe (z.B. leihen der Pferde) | |

§ 16 **Verleihung von Verdienstorden / Graf von Pfeil-Preis**

Verdienstorden sollen in geringer Zahl an einige wenige wirklich verdienstvolle Schützen in jedem Jahr verliehen werden können.

Anträge auf Beförderung oder Auszeichnung eines Schützen innerhalb eines Hubertus-Schützenzuges oder im Corps sind ausschließlich beim Major, seinem Adjutanten, dem Hauptmann, dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu stellen.

Die Auswahl der Ordens- bzw. Preisträger im Zug bzw. Corps obliegt dem Vorstand. Beförderungen innerhalb des Zuges bzw. Corps werden nur vom Major genehmigt und ausgesprochen.

Zur Verleihung gehören immer eine Urkunde sowie ein äußeres Erkennungszeichen
Der Graf v. Pfeil Ehrenpreis wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
Zur Erinnerung wird eine Urkunde überreicht.
Es sollte möglichst immer jemand aus dem Hubertus-Schützencorps sein.

Ausnahme:

Auch Nichtmitglieder die sich in besonderer Weise für das Schützenwesen verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenpreis des Vorstandes bedacht werden.
Dem Preisträger wird zur Erinnerung eine gerahmte Urkunde überreicht.

§ 17

Huldigungsmarsch der Bruderschaft

Beim traditionellen Huldigungsmarsch der Bruderschaft am Kirmes-Dienstag überreichen der Major sowie dessen Adjutant zusammen mit den Offizieren der Corps-Züge ein gemeinsames Geschenk für die amtierende Bruderschafts-Majestät.

Der Übergabemodus erfolgt in Blockformation, angeführt vom Corps-Major und dessen Adjutanten, die auch gleichzeitig für die organisatorischen Belange bei der Übergabe verantwortlich sind.

§18

Auflösung

Das St.Hubertus-Schützen Corps Norf 1969 gilt als aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Bruderschaft oder eine zu benennende Organisation, die das Vermögen verwaltet, z.B. (Fahnen, Königssilber, Archiv mit sämtlichen beweglichen Gütern, Urkunden, Protokollbücher, Kassenbüchern, Mitgliederlisten Sparbüchern und Bargeld).

Zur Auflösung des St.Hubertus-Schützen Corps Norf 1969 ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Bei dieser Versammlung ist ebenfalls die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

17.01.2019

Der Vorstand